

Beschluss Nr. 042/2021

Betreff:

Antrag des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) auf Ermächtigung, zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Sozialstrafgesetzbuches vom 6. Juni 2010;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Beschlusses Nr. 21/138 des Informationssicherheitsausschusses vom 16. Juli 2021 in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Daten für die Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren;

Aufgrund des Zusammenabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren;

Aufgrund des Dekrets (der Wallonischen Region) vom 10. Juni 2021 zur Billigung des Zusammenabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren;

Aufgrund der Ordonnanz (des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt) vom 17. Juni 2021 zur Billigung des Zusammenabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juni 2021 zur Billigung des Zusammenabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren;

Aufgrund des Dekrets (der Flämischen Gemeinschaft) vom 25. Juni 2021 zur Billigung des Zusammenabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren;

Aufgrund des Dekrets (der Deutschsprachigen Gemeinschaft) vom 28. Juni 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren,

Beschließt am 20.08.2021

1 Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom Landesamt für soziale Sicherheit (LASS), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2 Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller hat bereits ähnliche Ermächtigungen durch Beschluss Nr. 078/2020 und durch Beschluss Nr. 017/2021 des Ministers des Innern erhalten. Der derzeitige Antrag basiert jedoch auf einer anderen Rechtsgrundlage. Es handelt sich also um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft. Vorliegender Beschluss ersetzt jedoch den Beschluss Nr. 017/2021, der zum Zeitpunkt, zu dem vorliegender Beschluss gefasst wird, noch in Kraft ist.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
- Nr. 5 (Hauptwohnort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden öffentliche Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind.

Die Rechtsgrundlage des Antrags bildet das Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren. Insbesondere in Artikel 4 § 1 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 wird der Antragsteller im Rahmen des Zwecks dieser Ermächtigung als Verantwortlicher bestimmt.

Das Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Mai 2021 ist von allen betroffenen Behörden durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz bestätigt worden.

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt den Zugriff auf die Daten aller Personen, die das Passenger Locator Form (PLF) ausfüllen müssen.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die Benutzung der Nationalregisternummer und der Zugriff auf das Nationalregister im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren beantragt werden. Der Begriff Arbeitsplatz/Arbeitsstätten wird im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 16 Nr. 10 des Sozialstrafgesetzbuches verstanden, nämlich:

'alle Orte, wo Tätigkeiten, die der Kontrolle seitens der Sozialinspektoren unterworfen sind, ausgeübt werden oder wo Personen beschäftigt sind, die den Bestimmungen der Rechtsvorschriften unterliegen, deren Überwachung die Sozialinspektoren ausüben, und unter anderem Betriebe, Teile von Betrieben, Einrichtungen, Teile von Einrichtungen, Gebäude, Räumlichkeiten, Orte innerhalb des Betriebs, Baustellen und Arbeiten außerhalb des Betriebs'.

Gemäß Artikel 17 des Sozialstrafgesetzbuches sind besagte Sozialinspektoren nämlich damit beauftragt zu überwachen, ob in den Unternehmen die Verpflichtungen eingehalten werden, die im Rahmen der vom Minister des Innern ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen auferlegt worden sind.

Zur Erreichung dieser Zwecke verknüpft der Antragsteller die Daten der PLF-Datenbank, die der Dienst Saniport des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt verwaltet, mit unter anderem den Daten des Nationalregisters und übermittelt die Daten anschließend an die Sozialinspektoren der in Artikel 17 § 2 Absatz 1 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Dienste oder Einrichtungen, wie in Artikel 4 § 3 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 vorgesehen.

Die Nationalregisternummer wird von der betreffenden Person selbst im PLF ausgefüllt. Wenn beim Erhalt der personenbezogenen Daten von Saniport ("PLF-Datenbank") festgestellt wird, dass die korrekte Identifizierung der betreffenden Person möglicherweise problematisch ist, zieht der Antragsteller den Dienst 'PersonService' der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit hinzu. Dieser Dienst benutzt die Nationalregisternummer, Namen und Vornamen, Geburtsort und -datum und schließlich die Adressdaten aus dem Nationalregister. Diese Daten werden nur zur korrekten Identifizierung der betreffenden Person benutzt.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten

2.5.1 Name und Vornamen

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Namen und Vornamen wird beantragt, um jede Person identifizieren zu können. Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

2.5.2 Geburtsort und -datum

Diese Informationen werden aus Gründen der Identifizierung beantragt. Sie können jedoch wie oben beschrieben nur zur Identifizierung von Personen benutzt werden, wenn die Nationalregisternummer nicht korrekt zu sein scheint, da die Nationalregisternummer zu einer eindeutigen Identifizierung führt.

2.5.3 Hauptwohntort

Diese Information wird ebenfalls aus Gründen der Identifizierung beantragt. Sie kann jedoch wie oben beschrieben nur zur Identifizierung von Personen benutzt werden, wenn die Nationalregisternummer nicht korrekt zu sein scheint, da die Nationalregisternummer zu einer eindeutigen Identifizierung führt.

2.5.4 Nationalregisternummer

Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um Personen unzweideutig zu identifizieren. Die Nummer kann ebenfalls benutzt werden, um das Nationalregister einzusehen.

- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsort und -datum) und 5 (Hauptwohntort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden regelmäßig eingesehen, da der Antragsteller seine Befugnis im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 ständig ausübt.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf das Personal beschränkt ist, das mit den Aufgaben wie in Nr. 2.4.1 des vorliegenden Beschlusses beschrieben beauftragt ist.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufgaben des vorliegenden Antrags betrifft.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere Artikel 28. Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 hören die Maßnahmen, die durch dieses Zusammenarbeitsabkommen zustande gekommen sind, am Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19 auf wirksam zu sein. Vorliegender Beschluss gilt daher für denselben Zeitraum.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die personenbezogenen Daten aus dem Nationalregister werden vom Antragsteller nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke erforderlich ist, und werden am Tag ihrer Übermittlung an die zuständigen Sozialinspektoren, erwähnt in Artikel 17 § 2 Absatz 1 des Sozialstrafgesetzbuches, vernichtet.

Die zuständigen Sozialinspektoren vernichten die Daten spätestens 28 Kalendertage nach dem Tag der Ankunft der betreffenden Person auf belgischem Staatsgebiet, wie in Artikel 4 § 4 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 vorgesehen.

3 Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf folgende Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
- Nr. 5 (Hauptwohnort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass diese Ermächtigung bis zum Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19 erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung